

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/390/DJ005

Verantwortliche/r:
Amt für Veterinärwesen

Vorlagennummer:
39/017/2025

Fleischhygienegebühren im Stadtgebiet Erlangen; Jährliche Nachberechnung und Erhebung der monatlich anfallenden Gebühren für amtliche Kontrollen am Schlachthof in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.04.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.04.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Gebühren für die Fleischhygienekontrollen (insbesondere Schlacht tier- und Fleischun-
tersuchungen) i. S. d. Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/625 werden ab dem 01.09.2025
durch eine nachträgliche Gebührenfestsetzung i. S. d. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU)
2017/625 erhoben. Die Gebühren werden auf Grundlage der von der Stadt Erlangen wäh-
rend eines Kalendermonats getragenen Kosten für amtliche Kontrollen festgesetzt. Die je-
weilige endgültige Gebührenfestsetzung erfolgt mittels Gebührenbescheiden zu Beginn des
jeweils darauffolgenden Kalenderjahres, wenn sämtliche Ausgaben und Aufwendungen ab-
schließend verbucht und insoweit auswertbar sind.
Während des laufenden Kalenderjahres werden monatlich laufende und vorläufige Ab-
schlagszahlungen wie folgt erhoben:

Tierkategorie:	Kosten pro Tier:
Rind	18,- €
Kalb	11,- €
Schwein	3,- €
Ferkel	3,- €

Die seit dem 01.09.2024 geltenden und zuvor prognostizierten Fleischhygienegebühren
verlieren mit Ablauf des 31.08.2025 ihre Gültigkeit und werden insoweit durch die o. g.
nachträgliche und monatsgenaue Gebührenerhebung ersetzt.

2. Die amtlichen Kontrollen von Zerlegungsbetrieben werden weiterhin monatsaktuell und
kontrollaufwandbezogen nach dem tatsächlichen Zeitaufwand ermittelt. Sie werden bei der
nachträglichen und anderweitigen Gebührenerhebung nach Nr. 1 entsprechend mitberück-
sichtigt („herausgerechnet“), so dass die tatsächlich erhobenen Gebühren nicht höher sind,
als die tatsächlichen Kosten, die der Stadt für die amtlichen Kontrollen entstanden sind (vgl.
Art. 82 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2017/625).

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Abt. 392 des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz der Stadt
Erlangen gewährleistet täglich die gesetzlich vorgegebenen Schlacht tier- und Fleischun-
tersuchungen.

gen sowie die amtlichen Kontrollen der Zerlegungsbetriebe am Schlachthof im Stadtgebiet Erlangen (vgl. Art. 1, 9, 17 und 18 der Verordnung (EU) 2017/625).

Für diese amtlichen Kontrollen sind grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben (Art. 79, 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625).

Die Gebührenerhebung im Stadtgebiet Erlangen erfolgt derzeit - wie in anderen Landkreisen und Kreisverwaltungsbehörden auch üblich - anhand zuvor prognostizierter und festgelegter Fleischhygienegebührensätze, welche von Amt 39 jährlich anhand der anfallenden Kosten und der prognostizierten Tierzahlen neu kalkuliert und angepasst werden.

Nach dem Ende der Covid-19-Pandemie und dem Wegfall der Beschränkungen für die Gastronomie wurden die bestehenden Gebührensätze zum 01.09.2023 und zuletzt zum 01.09.2024 um jeweils 30 % erhöht, was einer letztlichen Gebührenerhebung von fast 70 % im Vergleich zu den davor bestehenden Gebühren bedeutete.

Bei der aktuellen Nachberechnung und Neukalkulation der Gebührensätze wurde festgestellt, dass auch durch diese Gebührenanpassungen der angestrebte Kostendeckungsgrad von 100 % voraussichtlich erneut nicht erreicht werden wird.

Ursächlich hierfür sind die mittlerweile vergleichsweise geringen Schlachtzahlen sowie die stark gestiegenen Aufwendungen bzw. Ausgaben.

Bei im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibenden Schlachtzahlen und Ausgaben wird für das Kalenderjahr 2025 derzeit ein Kostendeckungsgrad i. H. v. ca. 85 % prognostiziert. Eine Nachforderung für die Vergangenheit ist aufgrund der bestehenden und anzuwendenden Gebührensätze nicht möglich.

Die rechtlich geforderte Kostendeckung kann nur durch die Umstellung des Erhebungsmodus nach Nr. 1 erreicht werden. Erst hierdurch wird eine „centgenaue“ Gebührenerhebung und Festsetzung ermöglicht und erfolgen können.

Es ist sachgerecht, monatlich vorläufige Abschlagszahlung zu fordern und diese bei der endgültigen Gebührenberechnung und Erhebung des Folgejahres zu berücksichtigen. Die Höhe der o. g. Abschlagszahlungen je Tier ergibt sich aus der aktuellen Prüfung und Gebührenkalkulation von Amt 39.

Es muss weiterhin berücksichtigt werden, dass eine vollständige bzw. einhundertprozentige Kostendeckung für sämtliche Kosten der Abt. 392 nicht durchgängig gewährleistet werden kann, weil nicht alle Ausgaben und Aufwendungen bei der Gebührenermittlung und Erhebung berücksichtigt werden können (vgl. Art. 81 der Verordnung (EU) 2017/625). So können beispielsweise Ausbildungskosten, die für das Erreichen der Qualifikationen des Personals anfallen, nicht berücksichtigt werden (vgl. Art. 81 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625). Solche Aufwendungen werden bei den Nachberechnungen und Kalkulationen von Amt 39 daher nicht berücksichtigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Methode zur Erhebung der Gebühren für die Fleischhygienekontrollen wird geändert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☒ *nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Der zeitliche und damit auch der personelle Aufwand zur Realisierung der Gebührenerhebung erhöht sich signifikant.

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang